

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Schell & Partner (Stand November 2011)

Gegenstand der folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sind alle Verträge zwischen Schell & Partner und ihren Vertragspartnern, im folgenden Kunden genannt.

- 1 Allgemeines
- 2 Zusammenarbeit
- 3 Mitwirkungspflichten des Kunden
- 4 Beteiligung Dritter
- 5 Angebot, Angebotsunterlagen, Präsentation
- 7 Termine
- 7 Leistungsänderungen
- 8 Vergütung
- 9 Rechte
- 10 Schutzrechtsverletzungen
- 11 Rücktritt
- 12 Werbemittlungsverträge
- 13 Haftung
- 14 Abwerbeverbot
- 15 Geheimhaltung
- 16 Schlichtung
- 17 Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

Schell & Partner führt Aufträge zu den nachfolgenden Bedingungen aus. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform, sofern sie nicht anderweitig mit Schell & Partner durch einen separaten Agenturvertrag geregelt sind.

2. Zusammenarbeit

2.1

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

2.2

Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen Schell & Partner unverzüglich mitzuteilen.

2.3

Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.

2.4

Veränderungen in den benannten Personen haben sich die Parteien jeweils unverzüglich mitzuteilen.

2.5

Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

2.6

Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1

Der Kunde unterstützt Schell & Partner bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere Informationen, Datenmaterial sowie Hard- und Software rechtzeitig zur Verfügung zu stellen soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird Schell & Partner hinsichtlich der von Schell & Partner zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.

3.2

Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

3.3

Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, Schell & Partner im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild, Ton, Text o. ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese Schell & Partner umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass Schell & Partner die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

3.4

Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

4. Beteiligung Dritter

4.1

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von Schell & Partner tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Schell & Partner hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn Schell & Partner aufgrund des Verhaltens eines der vor bezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

5. Angebot, Angebotsunterlagen, Präsentationen

5.1

Schell & Partner erstellt jeweils vor Auftragsbeginn ein Kostenangebot. Jedes Kostenangebot bezieht sich jeweils auf eine mit dem Kunden vereinbarte Leistung und eine darin enthaltene, vereinbarte Nutzungsart zu einem vereinbarten Zweck in vereinbarten Umfang.

5.2

Die im Kostenangebot genannten Preise gelten unter Vorbehalt, dass die im Angebot zugrunde gelegte Vereinbarung unverändert bleibt und der Auftrag innerhalb 4 Wochen nach Angebotsabgabe erteilt wird.

5.3

Die gesetzliche Mehrwertsteuer, Änderungen, anderweitige Zusatzleistungen und technische Kosten sind im Angebot nicht enthalten.

5.4

Reisen, die nach Abstimmung mit dem Kunden zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind, sind nicht im Angebot enthalten. Reisekosten und Spesen werden separat berechnet.

5.5

Angebote gelten als verbindlich bestätigt, wenn Schell & Partner innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Angebotes an den Kunden, durch den Kunden keine anderweitige Nachricht zugestellt bekommt. Schweigen gilt als Angebotsannahme. Bei ganz besonders eiligen Projekten, kennzeichnet Schell & Partner das Angebot mit dem Vermerk „Eilt“. Wird diesem Angebot nicht innerhalb von 24 Stunden widersprochen, gilt das Angebot als angenommen. Schweigen gilt als Angebotsannahme. Die Zustellung des Angebotes an den Kunden kann durch Email, Post oder Fax erfolgen.

5.6

Bereits erbrachte Teilleistungen werden dem Kunden, gemäß des entstandenen Aufwands, in Rechnung gestellt – diese sind unanfechtbar, auch dann, wenn es nicht zur Realisierung aller Angebotsbestandteile kommt.

5.7

Jegliche auch teilweise Verwendung vorgestellter und überreichter Arbeiten und Leistungen (Präsentation) von Schell & Partner, seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Genehmigung von Schell & Partner. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter und bearbeiteter Form für die Verwendung der diesen Arbeiten und Leistungen zu Grunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. In der Annahme eines Präsentationshonorars durch Schell & Partner liegt keine Zustimmung zur Verwendung dieser Arbeiten vor.

5.8

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Schell & Partner Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklich schriftlichen Genehmigung von Schell & Partner.

6 Termine

6.1

Termine zur Leistungserbringung sind nur gültig, wenn Sie von Schell & Partner ausdrücklich durch den Ansprechpartner zugesagt werden. Wird der Vertrag schriftlich geschlossen, bedarf die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.

6.2

Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

6.3

Gerät Schell & Partner mit seinen Leistungen in Verzug, so ist Schell & Partner eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschliesslich Vorleistung und Material) verlangt werden.

6.4

Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt sowohl im Bereich von Schell & Partner als auch im Bereich eines Zulieferers – insbesondere schwere Krankheit, Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr, behördliche Anordnungen, Ausfall von Transportmitteln, allgemeine Störungen der Telekommunikation, sowie sonstige Fälle höherer Gewalt – berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Schell & Partner wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

6.5

Umstände die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen (z. B. nicht rechtzeitige Einbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zu zurechnende Dritte etc.) hat Schell & Partner nicht zu vertreten und berechtigen Schell & Partner, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

6.6

Der vereinbarte Terminplan ist für Schell & Partner und den Kunden gleich bindend. Bei Projektverzögerungen seitens des Kunden berechnet Schell & Partner die Mehraufwände – durch zum Angebotszeitpunkt nicht vorhersehbare Projektmanagementleistungen – zusätzlich entsprechend Aufwand.

6.7

Lieferungen gelten, soweit nicht anders vereinbart ab Schell & Partner.

6.8

Für Schäden, die sich aus verspäteter Zustellung ergeben, haftet Schell & Partner nicht.

7. Leistungsänderungen

7.1

Der Kunde hat Vorlagen und Korrekturabzüge, die ihm Schell & Partner zur Prüfung bzw. Freigabe zustellt, unverzüglich zu prüfen, zu korrigieren und diese mit seinem Einverständnis versehen in angemessener Frist, oder falls vorhanden entsprechend des terminierten Zeitplans, an Schell & Partner zurück zu senden. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit Erteilung der Freigabe durch den Kunden, auf den Kunden über. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Kunden zur weiteren Herstellung/Produktion.

7.2

Bei farbigen Reproduktionen in Druckerzeugnissen und bei der Darstellung der Abbildungen in elektronischen Medien können geringfügige Abweichungen vom vorliegenden Original

nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Farbausdrucken und Auflagendrucken.

7.3

Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von Schell & Partner zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber Schell & Partner äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann Schell & Partner von dem Verfahren nach Absatz 4 bis 7 absehen.

7.4

Schell & Partner prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwenden und Terminen haben wird. Erkennt Schell & Partner, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt Schell & Partner dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt Schell & Partner die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

7.5

Nach Prüfung des Änderungswunsches wird Schell & Partner dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

7.6

Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

7.7.

Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 4 nicht einverstanden ist.

7.8.

Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Schell & Partner wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

7.9

Der Kunde hat den durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwand zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Der Aufwand wird für den Fall, dass

zwischen den Parteien ein Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von Schell & Partner berechnet.

7.10

Schell & Partner ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von Schell & Partner für den Kunden zumutbar ist.

8. Vergütung/Zahlung

8.1

Die Zahlung (Nettobetrag plus gesetzliche Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die von Schell & Partner erbrachte Leistung Eigentum von Schell & Partner. Rechnungen für geleistete Mittlertätigkeiten werden mit der Übersendung der Rechnung fällig. Bei Mittlungsaufträgen gelten die AGB des jeweiligen Drittunternehmens (Verlag, Sendeanstalt etc.). Wird die Leistung in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung einer Leistung oder eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann Schell & Partner Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

8.2.

Die Zahlungen sind auf die angegebenen Konten von Schell & Partner zu leisten. Sendet der Kunde Schecks oder Bargeld auf dem Postweg, so liegt das Risiko hierfür ausschließlich beim Kunden. Für eventuellen Verlust ist Schell & Partner nicht haftbar zu machen. Wechsel werden nicht angenommen.

8.3

Soweit Schell & Partner entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit eingestellt bzw. gebührenpflichtig weiter angeboten werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruchsanspruch ergibt sich dabei nicht.

8.4

Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und die Höhe der Rechnung; sie begründen auch keinen Miturheberrechtsanspruch, es sei denn, dies wurde ausdrücklich gewünscht.

8.5

Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet Schell & Partner ein Abschlagshonorar. Schell & Partner hat das Recht die erbrachte Leistung anderweitig anzubieten.

8.6

Bei Zahlungsverzug hat Schell & Partner das Recht, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden, insbesondere Einziehungskosten, bleibt Schell & Partner jedoch unbenommen. Im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt zudem das Schell & Partner ab Fälligkeit der Forderung berechtigt ist, Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem jeweiligen Basiszins zu berechnen. Für jeden Fall der Stundung behält sich Schell & Partner das Recht vor, für den Zeitraum der Stundung, auf deren Gewährung der

Auftraggeber keinen Anspruch hat, die üblichen Bankzinsen für Dispositionskredite zu berechnen.

8.7

Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des Entgeltes bzw. eine nicht unerheblichen teils der Entgelte in Verzug, so kann Schell & Partner das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

8.8.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt Schell & Partner vorbehalten.

9 Rechte

9.1

Jede an Schell & Partner übertragene Arbeit ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk) Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhB.

9.2

Die Arbeiten von Schell & Partner sind als persönliche, geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

9.3

Schell & Partner gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen, soweit nicht die Rechte Dritter entgegenstehen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhB.

9.4

Schell & Partner bemüht sich alle für die Umsetzung der Vertragsziele benötigten Rechte, auch die Rechte Dritter, für den Kunden einzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, teilt Schell & Partner die Copyrights Dritter dem Kunden unverzüglich mit. Der Kunde stellt Schell & Partner im Fall der Verletzung solcher Urheber- und Verwertungsrechte Dritter von allen Ansprüchen frei.

9.5

Die Werke von Schell & Partner dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck in vereinbartem Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung des Honorars.

9.6

Bis zur vollständigen Bezahlung ist dem Kunden der Einsatz erbrachter Leistungen nur widerruflich gestattet. Schell & Partner kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

9.7

Ohne Zustimmung von Schell & Partner dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.

9.8

Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt oder Medium) sind honorarpflichtig: sie bedürfen der Einwilligung von Schell & Partner.

9.9

Der Auftraggeber erwirbt ausschließlich das Recht zur Nutzung des vereinbarten Endproduktes zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang. Die von Schell & Partner zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände insbesondere Daten, Dateien, Filme, Fotos, Illustrationen etc. bleiben auch wenn sie gesondert berechnet wurden sind Eigentum von Schell & Partner.

9.10

Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von Schell & Partner.

9.11

Über den Umfang der Nutzung steht Schell & Partner Auskunftsanspruch zu.

9.12

Der Kunde gesteht Schell & Partner das Recht zu, Ergebnisse und Werke die von Schell & Partner erarbeitet wurden zu präsentieren. Die Nutzung der Präsentation ist für Schell & Partner unentgeltlich.

10 Schutzrechtsverletzungen

10.1

Im Falle etwaiger Schutzrechtsverletzungen darf Schell & Partner - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

10.2

Der Kunde stellt Schell & Partner von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei. Ebenso wird Schell & Partner den Kunden unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter informieren.

11 Rücktritt

11.1

Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn Schell & Partner diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

12. Werbemittlungsaufträge

12.1

Werbemittlungsaufträge werden zu den Geschäftsbedingungen und Preislisten der jeweiligen Medienunternehmen (Verlag, Sendeanstalt oder ähnliches) abgeschlossen. Schell & Partner verpflichtet sich, den höchstmöglichen Wiederholungsrabatt mit dem jeweiligen Medienunternehmen zu vereinbaren. Bei Vereinbarung einer Mengen- oder Malstaffel wird dem Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt bzw. Staffelvoraussetzung die entstandenen Kosten nach belastet.

12.2

Schell & Partner haftet nicht für Mängel oder Qualitätsverlust, die bei der Schaltung entstanden sind, ist aber befugt, die Ansprüche des Auftraggebers seitens des jeweiligen Medienunternehmens geltend zu machen. Bei telefonisch erteilten Mittlungsaufträgen übernimmt Schell & Partner keine Haftung für Irrtümer oder Fehler. Im Falle der Werbemittlung werden die Preise der jeweils gültigen Preisliste automatisch angepasst. Schell & Partner behält sich Preisänderungen vor.

13 Haftung

13.1

Schell & Partner haftet für wettbewerbsrechtliche Verstöße nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

13.2

Schell & Partner haftet nicht für den Inhalt und die Richtigkeit der vom Kunden übermittelten Werbeaussagen. Soweit Schell & Partner von Dritten aus den vom Kunden vorgegebenen Werbeaussagen in Haftung genommen wird stellt der Kunde Schell & Partner unter Verzicht auf jegliche Einreden und Einwendungen von jeglicher Haftung frei.

13.3

Schell & Partner haftet ebenfalls nicht für Urheber-, Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster oder sonstige rechtliche Schutzfähigkeit der erbrachten Leistungen.

13.4

Schell & Partner haftet nicht für Arbeiten, die zur Erbringung des Gesamtwerkes durch Schell & Partner üblicherweise an Fremdfirmen vergeben werden auch wenn diese Arbeiten durch Schell & Partner mit dem Auftraggeber verrechnet werden.

13.5

Im Falle von Leistungsmängeln haftet Schell & Partner nur für solche Mängel der Lieferungen und Leistungen, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden und die Schell & Partner durch den Kunden in Folge seiner Untersuchungs- und Rügepflicht unverzüglich nach Kenntnisnahme angezeigt wurden. Das Wahlrecht zwischen Ersatzleistung und Mangelbeseitigung liegt bei Schell & Partner.

13.6

Schell & Partner übernimmt keinerlei Haftung für Vorab- oder Testversionen von Programmen, Web- oder Microsites, die dem Auftraggeber auf Wunsch vor der endgültigen Abnahme bzw. Freigabe unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können, die aber wegen ihrer möglichen Fehleranfälligkeit nicht für den endgültigen Betrieb bestimmt sind.

13.7

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Schell & Partner nicht. Der Kunde hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

13.8

Schell & Partner wird selbstverschuldete Fehler in allen veröffentlichten Dokumenten kostenfrei korrigieren. Trotzdem ist Schell & Partner nicht verantwortlich für Rechtschreibfehler, Fehler in der Syntax, Grammatik, Inhalt und Platzierung der grafischen Komponenten.

13.9

Schell & Partner haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit der erbrachten Leistungen, wenn der Kunde die erbrachten Leistungen durch Freigabe als ordnungsgemäß erbracht abgenommen hat. Insofern stellt der Kunde Schell & Partner von Ansprüchen Dritter frei. Schell & Partner wird den Kunden auf für einen ordentlichen Werbekaufmann erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Erachtet Schell & Partner für die durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Auftraggeber nach Abstimmung die Kosten.

13.10

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Korrespondenz und Datenaustausch per elektronischer Post (E-Mail) vorgenommen werden. Schell & Partner haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass ein unberechtigter Zugriff durch Dritte erfolgt bzw. Daten oder Informationen verloren gehen.

13.11

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von Schell & Partner.

14 Abwerbverbot

14.1

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit mit Schell & Partner und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von Schell & Partner abzuwerben oder ohne Zustimmung von Schell & Partner anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters zu zahlen. Im Streitfall ist diese Vertragsstrafe vom zuständigen Gericht zu überprüfen.

15 Geheimhaltung

15.1

Schell & Partner verpflichtet sich, über alle Geschäftsgeheimnisse, die Schell & Partner durch die Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangt, Stillschweigen zu bewahren. Soweit Schell & Partner Dritte zur Erfüllung der Aufgaben heranzieht, verpflichtet Schell & Partner diese zur gleichen Sorgfalt.

15.2

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

15.3

Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

15.4

Schell & Partner darf den Kunden auf seiner Website mit Logo und Projektbeschreibung oder in anderen Medien wie z.B. möglichen Fallbeispielen als Referenzkunden nennen. Schell & Partner darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

15.5

Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-Mail - zulässig.

16 Schlichtung

16.1

Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten, die aus oder im Zusammenhang entstehen, zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.

16.2

Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn Sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

16.4

Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

16.5

Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

17 Schlussbestimmungen

17.1

Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich festgehalten wurden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen. Eine von einzelnen Punkten abweichende Regelung ist nur gültig, wenn dies im Rahmen der jeweiligen Einzelvereinbarung ausdrücklich von beiden Seiten bestätigt wurde.

17.2

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

17.3

Verträge kommen ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen zustande. Der Kunde erkennt diese Bedingungen bei Auftragserteilung oder Annahme der Leistung an, auch wenn sie seinen eigenen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise widersprechen. Alle Abweichungen von diesen Bedingungen sind für Schell & Partner unverbindlich, auch wenn Schell & Partner diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

17.4

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

17.5

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile München.